

wie es scheint, die mächtige Steigerung der Güterbewegung um die Wende des Jahrhunderts versetzt hatte.³⁴⁾ Damals begann er auch städtischen Gewerben das platte Land zu eröffnen und führte dadurch endlose und ihrer Natur nach unausgleichbare Conflictte mit den Sechsstädten herbei.

Nur ein kleiner Teil aber des gesammten adlichen Grundbesitzes wurde von den Edelleuten direct durch ihr Gesinde und den Frohndienst ihrer Bauern vom Herrenhose aus bewirtschaftet, die größte Fläche ihres Grundbesitzes lag unter dem Pfluge der „Untertanen“, der Bauern, des „armen Mannes“.³⁵⁾ Das ist die Bodenfläche, die eine spätere Terminologie im Gegensatz zum „Domanialboden“ (oder den „Mundgütern“) als „Rusticalboden“ bezeichnete.³⁶⁾ Sehr weit hatte sich am Beginne des 16. Jahrhunderts der Zustand der oberlausitzer Bauern von den Bedingungen entfernt, welche im 12. und 13. Jahrhundert die dichten Schaaren ihrer Vorfahren in das Slavenland führte. Die wendischen Bauern freilich waren von den deutschen Eroberern als Hörige, als *glebae adscripti* behandelt worden und unterlagen dem Verkaufe als „Zubehör“ (*appendicium*) des Grund und Bodens, den sie bebauten.³⁷⁾ Aber als freier Mann hatte ursprünglich der deutsche Bauer den Vertrag mit dem Grundherrn geschlossen, der seine derbe Kraft für sein ungerodetes Land gewann. Die Ansiedlerschaar, die ein neues deutsches Dorf baute oder ein zerfallenes Slavendorf neu aufrichtete, versprach gegen Ueberlassung des in Lodse aufgetheilten, zum Teil als gemeine Mark betrachteten Bodens den Zehnten und einen festen Zins an Geld und Korn; sie richtete ihr kleines Gemeinwesen ein unter einem vom Eigentümer belehnten Erbschulzen, der die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete, während jährlich mehrmals der Vogt oder ein landesherrlicher Beamter seine *placita*, sein Ding hegte.³⁸⁾ Aber schon im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert begann jene rücksichtslose Ausdehnung der gutscherrlichen Gewalt, welche, wie überall in Deutschland so auch in unserer Landschaft, die einst freie Bauerngemeinde in einen Haufen geknechteter Höriger verwandelte, vielleicht nicht ohne den Einfluß des Beispiels, das der Adel des benachbarten Böhmens gab, indem er die volle Hörigkeit seiner Bauern durchsetzte.³⁹⁾ Schon 1355 mußte K. Karl IV. verfügen, daß der Adel von seinen „armen Leuten“ nicht mehr als die von Alters her schuldigen Dienste, Leistungen und Zinsen fordern solle;⁴⁰⁾ offenbar steigerte also der Edelmann willkürlich die vereinbarten Dienste, in dem sicheren Vertrauen, daß der adliche Landvogt ihm nicht darein hielt. Ende des 15. Jahrhunderts war im Wesentlichen auch in der Ober-Lausitz wie überall der unheilvolle Proceß der Unterdrückung vollendet, wenn freilich auch die Rückwirkungen des großen Bauernkrieges und dann der unsägliche Jammer der 30 Jahre noch tiefere Knechtung bringen sollten.

Um 1500 waren wenigstens die Reste einer Dorfverfassung noch erhalten. In allen Dörfern der Ober-Lausitz hegte der Erbschulze oder Kretschmar, der sein Gut und damit sein Amt vom Guts Herrn zu Lehen erhielt, regelmäßig das Ding im Kretscham, umgeben von mehreren Schöppen, deren Zahl wechselte. So gab es in Langenau bei Görlitz 2, in Bora bei Radmeritz 1413 4, in Leuba 1520 5.⁴¹⁾ Die Befugnis dieses Dorfgerichts erstreckte sich auf bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art, namentlich Käufe und Verkäufe und Schuldfagen, sowie auf kleinere Criminalfälle, z. B. Verwundungen, die nicht zur Lähmung eines Gliedes führten, kleinere Auf-